



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 9

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 04.03.2015

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 22, „Marienschule“, 13. Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	54 - 55
2. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	56 - 57
3. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 37 "Josefskirche", 3. Änderung und 1. Erweiterung, Mitteilung Abwägungsergebnis gem. § 3 Abs. 2 BauGB	58 - 59
4. Bekanntmachung: Abschließender Vermerk der GPA NRW Jahresabschlussprüfung 2012	60 - 61
5. Bekanntmachung: Abschließender Vermerk der GPA NRW Jahresabschlussprüfung 2013	62 - 63

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 22 „Marienschule“, 13. Änderung

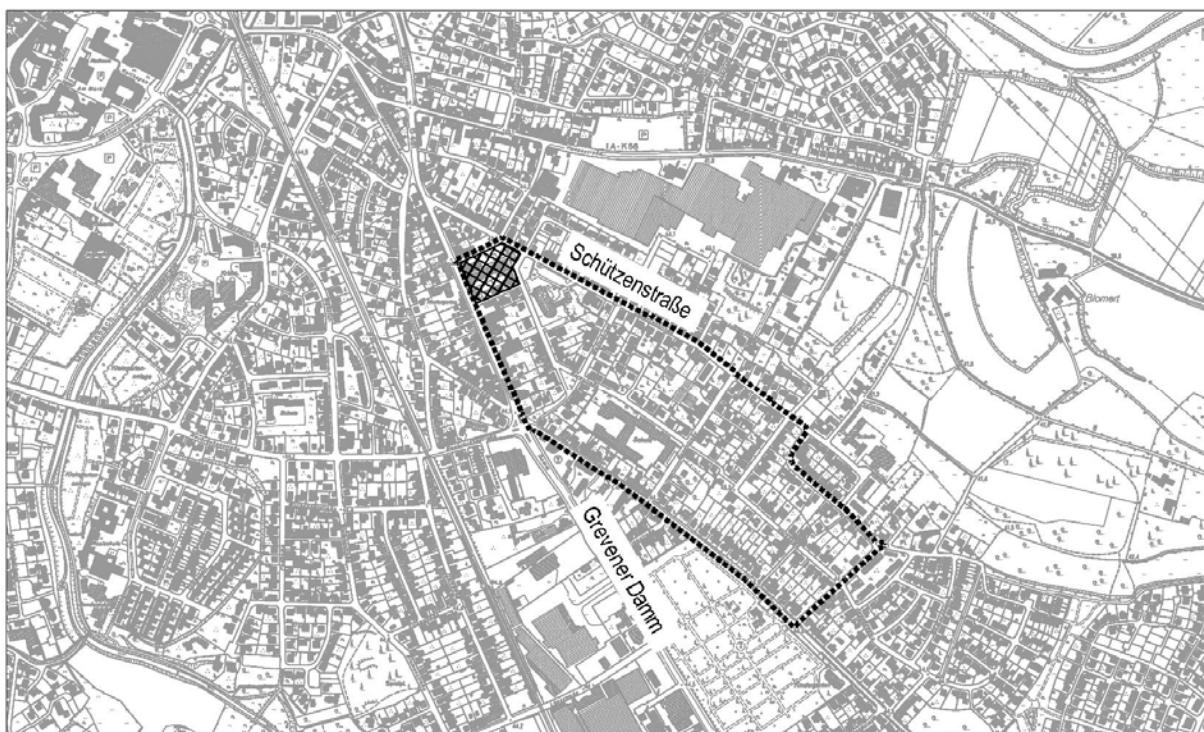
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 "Marienschule", 13. Änderung im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 2 (1) i.V.m. §13 a BauGB beschlossen.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Vorhabenträgern einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs.1 BauGB zur Übernahme von Planungskosten abzuschließen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von 7.680 qm, liegt im südöstlichen Bereich von Emsdetten, ca. 750 m vom Stadtzentrum entfernt, grenzt an den Grevener Damm (B 481), die Querstraße sowie die Schützenstraße an und befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 22 „Marienschule“

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

Ziel dieser 13. Änderung ist die Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Marienschule" aus dem Jahre 1975 unter Berücksichtigung der aktuellen Ziele der Stadtentwicklung. Im Fokus der Änderung steht dabei die Anpassung des aktuell festgesetzten Wohngebietes (WA) im nördlichen Bereich des Plangebietes. Diese historisch handelsgeprägte Fläche soll einer großflächigen Einzelhandelsnutzung - mit dem Schwerpunkt nicht-zentrenrelevanter Sortimente - zugeführt werden (Festsetzung als Sondergebiet). Die Festsetzungen des angrenzenden Wohngebietes werden – entsprechend der gegenwärtigen Nutzung – aktualisiert.

Die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Marienschule“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748) durchgeführt. Nach § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann unter anderem von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 und kein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vom

12. März bis 02. April 2015

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) beim Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Obergeschosse des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten informieren und zu der Planung äußern.

Emsdetten, den 02.03.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

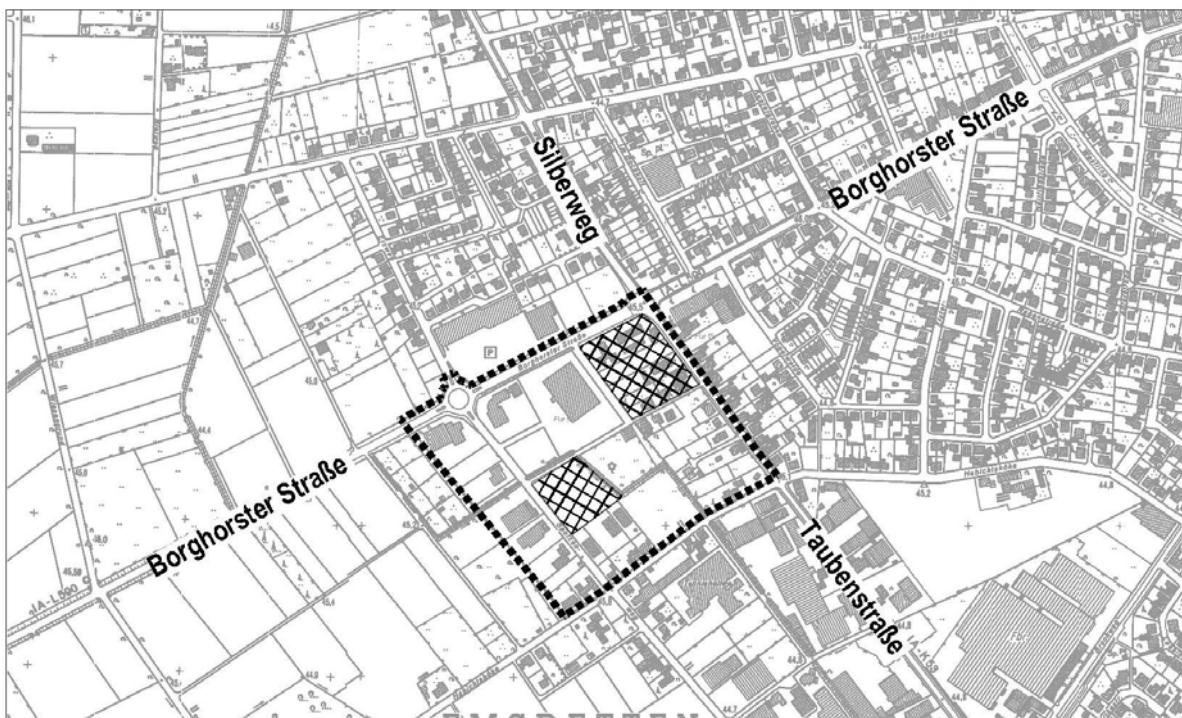
Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 5. Änderung im vereinfachten Verfahren wird gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebiets zwischen Taubenstraße, Borghorster Straße, Spatzenweg und Habichtshöhe und ist in zwei Teilbereiche gegliedert. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord" sollen

- 1. eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch eine städtebauliche Neuordnung des Gebietes und Aktualisierung der Festsetzungen gesichert werden;**
- 2. die Erschließung durch Stichwege im Plangebiet überplant und angepasst werden;**
- 3. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung des Wohngebietes geschaffen, Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen berücksichtigt und zugleich die Binnenentwicklung in der Stadt Emsdetten gefördert werden;**
- 4. durch neue planungsrechtliche und gestalterische Vorgaben im WA-Gebiet der besonderen Lage im Stadtgebiet (Schaffung eines attraktiven Stadteingangs) Rechnung getragen werden.**

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) durchgeführt.

Ein vereinfachtes Änderungsverfahren kann angewendet werden, wenn durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, keine Verpflichtung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) für Vorhaben besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Sofern diese Belange nicht tangiert werden, kann auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Weiterhin entfällt die Verpflichtung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB.

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens sind durch die oben dargelegten Planungsabsichten erfüllt.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05.03.2013 wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Emsdetten, den 02.03.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

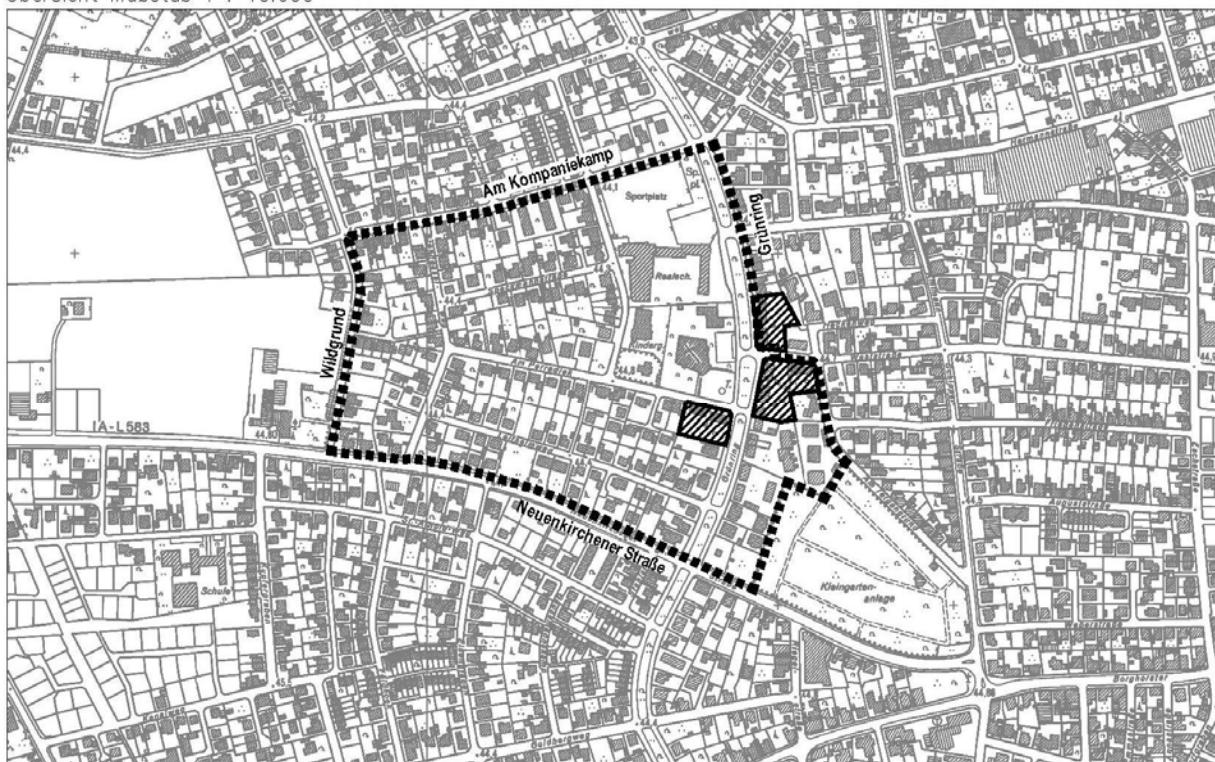
Bebauungsplan Nr. 37 "Josefskirche", 3. Änderung und 1. Erweiterung

Mitteilung Abwägungsergebnis gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 10.02.2015 den Satzungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie und die Änderungs- und Erweiterungsbereiche mit einer schwarzen Schraffur dargestellt:

Übersicht Maßstab 1 : 10.000



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Wohnbebauung.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 37, „Josefskirche“, 3. Änderung und 1. Erweiterung ist am 17.02.2015 im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Emsdetten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Während der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind zwei Sammelstellungnahmen mit jeweils über 50 Unterschriften eingegangen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann dann auf eine persönliche Mitteilung über die Prüfergebnisse verzichtet werden. Stattdessen muss den betroffenen Personen Einsicht in das Prüfergebnis gegeben werden.

Die Stadt Emsdetten teilt mit, dass während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, 5. Obergeschosses, Raum 502 die Prüfergebnisse eingesehen werden können.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich über die Prüfergebnisse im Internet unter „www.StadtEmsdetten/Rathaus Bürgerservice Politik/Ratsinformationssystem/Vorlagen/Vorlagennummer“ in der Beschlussvorlage Drucksache **16/2015** zu informieren.

Emsdetten, den 03. März 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Emsdetten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, Osnabrück, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.08.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Der Betrieb hat das Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

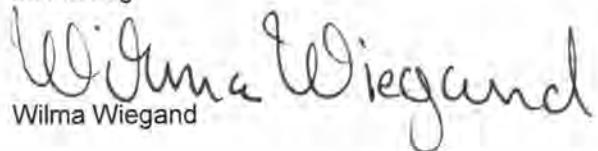
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.02.2015

GPA NRW

Im Auftrag


Wilma Wiegand



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Emsdetten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück, Osnabrück, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.08.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Der Betrieb hat das Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerks der Stadt Emsdetten. Der Lagebericht

steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

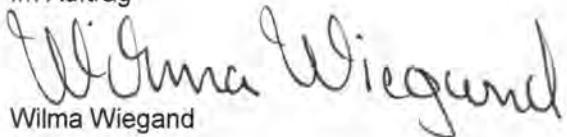
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Osnabrück ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.02.2015

GPA NRW

Im Auftrag


Wilma Wiegand

